

**Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses gemäß Artikel 125 der Landesverfassung – Neuregelung des Volksentscheids****Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen  
Erleichterung der Volksgesetzgebung****A. Bericht**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 19. Februar 2009 den Antrag des nichtständigen Ausschusses „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ vom 4. November (Drucksache 17/594) in erster Lesung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der FDP und DIE LINKE. sowie des Abgeordneten Timke (BIW) beschlossen. Neben einfachgesetzlichen Änderungen sieht der Antrag auch Änderungen der Artikel 69 Absatz 3, 70, 71, 72 Absatz 1, 73 und 76 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) vor. Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag dem ebenfalls in der Sitzung am 19. Februar 2009 eingesetzten, nach Artikel 125 Absatz 2 Satz 2 BremLV bei Verfassungsänderungen vorgeschriebenen, nichtständigen Ausschuss „Neuregelung des Volksentscheids“ zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Dem Ausschuss gehören an:

Ehmke, Thomas (SPD)	Dennhardt, Jens (SPD)
Marken, Marlies (SPD)	Peters-Rehwinkel, Insa (SPD)
Senkal, Sükrü (SPD)	Pohlmann, Jürgen (SPD)
Tschöpe, Björn (SPD)	Schildt, Frank (SPD)
Dr. Kuhn, Hermann (Bündnis 90/Die Grünen)	Dr. Mohammadzadeh, Zahra (Bündnis 90/Die Grünen)
Dr. Mathes, Karin (Bündnis 90/Die Grünen)	Öztürk, Mustafa (Bündnis 90/Die Grünen)
Rohmeyer, Claas (CDU)	Hinners, Wilhelm (CDU)
Strohmann, Heiko (CDU)	Dr. Mohr-Lüllmann, Rita (CDU)
Winther, Sibylle (CDU)	Ravens, Bernd (CDU)
Rupp, Klaus-Rainer (DIE LINKE.)	Erlanson, Peter (DIE LINKE.)
Dr. Möllenstädt, Oliver (FDP)	Wolthemath, Uwe (FDP)

Der Ausschuss hat sich am 19. April 2009 konstituiert, den Abgeordneten Dr. Hermann Kuhn zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Björn Tschöpe zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Der nichtständige Ausschuss „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ hatte sich in intensiven Beratungen, durch die Einholung von Gutachten und eine Expertenanhörung mit der Frage der Erleichterung der Volksgesetzgebung, einschließlich der dazu notwendigen Veränderungen der BremLV, auseinandergesetzt und der Bürgerschaft (Landtag) empfohlen, den vorgelegten Gesetzentwurf „Gesetz zur

Neuregelung des Volksentscheids" vom 4. November 2008 (Drucksache 17/594) zu beschließen. Mit dem Gesetzentwurf wurden neben den einfachgesetzlichen Änderungen des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid (Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Volksentscheids) und des Gesetzes über das Verfahren beim Bürgerantrag (Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Volksentscheids) die folgenden Änderungen der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vorgeschlagen.

### **Gesetz zur Neuregelung des Volksentscheids**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 69 Abs. 3 werden die Wörter „allgemeiner öffentlicher Ruhetag“ durch die Wörter „gesetzlicher Feiertag“ ersetzt.
2. Artikel 70 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Zehntel“ durch die Wörter „ein Zwanzigstel“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende von Satz 4 wird gestrichen und die Wörter „oder wenn die Vertrauenspersonen keinen Antrag auf Durchführung des Volksentscheids gestellt haben.“ eingefügt.
    - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Wird der begehrte Gesetzentwurf in veränderter, jedoch dem Anliegen des Volksbegehrens nicht widersprechender Weise angenommen, so stellt die Bürgerschaft auf Antrag der Vertrauenspersonen die Erledigung des Volksbegehrens fest.“
    - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Volksentscheid über den laufenden Haushaltsplan, über Bezüge oder Entgelte öffentlich Bediensteter oder vergleichbarer Personen und über Steuern, Abgaben, Beiträge und Gebühren sowie über Einzelheiten solcher Gesetzesvorlagen ist unzulässig. Finanzwirksame Volksentscheide mit Wirkung für zukünftige Haushaltspläne sind zulässig, soweit diese die Struktur eines zukünftigen Haushalts nicht wesentlich verändern, den verfassungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsrechts, welchen auch die Bürgerschaft für die Aufstellung des Haushaltsplans unterliegt, entsprechen und zur Gegenfinanzierung keine Haushaltspositionen herangezogen werden, die gesetzlich, vertraglich oder auf andere Weise rechtlich gebunden sind.“
3. Artikel 71 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in dem neuen Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesetzentwurf“ die Wörter „mit Begründung“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Finanzwirksame Volksentscheide mit Wirkung für zukünftige Haushalte haben einen Finanzierungsvorschlag zu enthalten. Diese Gegenfinanzierung ist in Anlehnung an die allgemeinen Regelungen des Haushaltsrechts darzustellen und dem Gesetzentwurf beizufügen.“

4. In Artikel 72 Abs. 1 werden die Wörter „mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten“ durch die Wörter „mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten“ ersetzt.
  5. Artikel 73 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
    - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz kann während einer laufenden Wahlperiode innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten nur geändert oder aufgehoben werden

      1. durch einen Volksentscheid nach Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b oder d,
      2. durch die Bürgerschaft mit verfassungsändernder Mehrheit.“
  6. In Artikel 76 Abs. 3 werden die Wörter „allgemeinen öffentlichen Ruhetag“ durch die Wörter „gesetzlichen Feiertag“ ersetzt.
- ( . . . )

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Drucksache 17/594 verwiesen.

In der Sitzung des nichtständigen Ausschusses nach Artikel 125 BremLV – Neuregelung des Volksentscheids – am 19. April 2009 wurden die vertretenen Positionen erneut bekräftigt. Insofern wird auf die abweichenden Voten in dem Zwischenbericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ vom 4. November 2008 (Drucksache 17/594) auf Seite 14 Bezug genommen.

#### **B. Antrag**

Der nichtständige Ausschuss nach Artikel 125 BremLV – Neuregelung des Volksentscheids – empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich – gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und DIE LINKE. – die Änderung der Landesverfassung gemäß Ziffer 2 zu beschließen.

Dr. Hermann Kuhn  
(Vorsitzender)